

**TITEL 5 — Schlussbestimmungen**

(…)

**KAPITEL 3 — Inkrafttreten****Art. 56** - Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 24. Oktober 2011

**ALBERT**

Von Königs wegen:

Der Minister der Pensionen und der Großstädte

M. DAERDEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Anlage 2

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS****29. MÄRZ 2012 — Programmgesetz (I)**

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(…)

**TITEL 2 — Volksgesundheit****KAPITEL 1 — Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte**

**Art. 2** - Artikel 225 des Gesetzes vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen, abgeändert durch die Gesetze vom 13. Dezember 2006, 27. Dezember 2006, 21. Dezember 2007 und 22. Dezember 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Um die Aufträge der Verwaltung zu finanzieren, die sich aus der Anwendung des Gesetzes vom 25. März 1964 über Arzneimittel und der in seiner Ausführung ergangenen Erlasse ergeben, werden folgende Abgaben geschuldet:

1. zu Lasten der Person, die zur Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit ermächtigt ist, und zu Lasten der Person, die zur Abgabe von Arzneimitteln an die für Tiere verantwortlichen Personen ermächtigt ist: eine Abgabe von 0,00596 EUR für jede Verpackung eines genehmigten Arzneimittels, mit dem sie sich eindeckt, ob entgeltlich oder unentgeltlich,

2. zu Lasten der Person, die ermächtigt ist, ein Arzneimittel in den Verkehr zu bringen: eine Abgabe von 0,01118 EUR für jede Verpackung dieses Arzneimittels, die sie auf den Markt bringt, ob entgeltlich oder unentgeltlich. Diese Abgabe wird jedoch nicht geschuldet von Personen, die über eine in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur erwähnte Inverkehrbringungs-genehmigung verfügen,

3. zu Lasten des Arzneimittelgroßhändlers und des Großhandelsvertellers von Arzneimitteln: eine Abgabe von 0,00014 EUR für jede Verpackung eines Arzneimittels, die er vertreibt, ob entgeltlich oder unentgeltlich. Personen, die die in Nr. 2 erwähnten Abgaben entrichten müssen, sind von dieser Abgabe befreit,

4. zu Lasten des Ermächtigungsinhabers: eine Pauschalabgabe von 58,00 EUR pro Humanarzneimittel, dessen Inverkehrbringung der für die Volksgesundheit zuständige Minister genehmigt hat,

5. zu Lasten des Ermächtigungsinhabers: eine Pauschalabgabe von 58,00 EUR pro Humanarzneimittel, dessen Inverkehrbringung die Europäische Kommission genehmigt hat und für das der für die Wirtschaftsangelegenheiten zuständige Minister einen Preis festgelegt hat,

6. zu Lasten des Ermächtigungsinhabers: eine Pauschalabgabe von 58,00 EUR pro Humanarzneimittel, das für den Parallelimport zugelassen ist.“

2. In Absatz 2 werden die Wörter „Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Abgaben“ durch die Wörter „Die in Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 erwähnten Abgaben“ ersetzt.

3. [Abänderung des niederländischen Textes]
4. [Abänderung des niederländischen Textes]
5. [Abänderung des niederländischen Textes].

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 29. März 2012

## ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister  
E. DI RUPO

Der Minister der Finanzen  
S. VANACKERE

Der Minister der Pensionen  
V. VAN QUICKENBORNE

Die Ministerin des Innern  
Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit  
Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Landwirtschaft  
Frau S. LARUELLE

Für den Minister der Wissenschaftspolitik, abwesend:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit  
Frau L. ONKELINX

Der Minister des Haushalts  
O. CHASTEL

Die Ministerin der Beschäftigung  
Frau M. DE CONINCK

Für den Staatssekretär für Soziale Angelegenheiten, Familien und Personen mit Behinderung,  
beauftragt mit Berufsrisiken, abwesend:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit  
Frau L. ONKELINX

Der Staatssekretär für die Bekämpfung des Sozialbetrugs und der Steuerhinterziehung  
J. CROMBEZ

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz  
Frau A. TURTELBOOM

### Anlage 3

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

27. DEZEMBER 2012 — Programmgesetz

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

### TITEL 2 — Volksgesundheit

(...)

KAPITEL 6 — Abänderungen des Gesetzes vom 12. August 2000  
zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen

Abschnitt 1 — Abgabe zur Finanzierung der Kontrolle medizinischer Geräte

**Art. 18** - § 1 - In Artikel 224 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen, abgeändert durch die Gesetze vom 2. Januar 2001 und 22. Dezember 2008, wird das Wort "0,05 %" durch die Wörter "0,18417 Prozent - mit einem Mindestbetrag von 500 EUR -" ersetzt.

§ 2 - Artikel 224 § 1 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der in Absatz 1 erwähnte Betrag von 500 EUR wird jährlich auf der Grundlage des Index des Monats September an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Königreichs angepasst. Der Anfangsindex ist der Index des Monats September vor der Veröffentlichung des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2012 im *Belgischen Staatsblatt*. Die indexierten Beträge werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und sind ab dem 1. Januar des Jahres nach dem Jahr der Durchführung der Anpassung fällig.